



2 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat der Stadt Bad Wörishofen folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

	dem Gesamtbetrag der Erträge von	47.463.500 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	47.456.100 EUR
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	7.400 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	44.126.400 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	43.303.700 EUR
	und dem Saldo von	822.700 EUR
b)	aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.166.200 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	18.922.900 EUR
	und dem Saldo von	-12.756.700 EUR
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	12.700.000 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	773.500 EUR
	und einem Saldo von	11.926.500 EUR
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	-7.500 EUR

ab.

§2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

7.850.000,00 EUR

neu festgesetzt. Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes wird auf

4.000.000 EUR

neu festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht neu festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb werden auf

1.400.000,00 EUR

neu festgesetzt.



Der Stadthaushalt Bad Wörishofen

§4

entfällt

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf

7.000.000 EUR

festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zu rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf

4.000.000 EUR

festgesetzt.

§7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Nachrichtliche Angaben:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 18.09.2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer 240 v. H.

Bad Wörishofen, den 13. Mai 2024

Stefan Welzel
Erster Bürgermeister